



Grundschule IN DER SENNE Augustdorf Offene Ganztagsgrundschule

Schlingweg 22 - 32832 Augustdorf - Tel.: 05237 / 99116 - Fax: 05237 / 99117
www.gs-senne-augustdorf.de - Sekretariat Mo. – Fr. 7:30 – 12:30 geöffnet

Handy- und Smartwatchordnung für die Grundschule In der Senne

(Beschlissen durch die Schulkonferenz am 19.05.2026)

([§ 65 Absatz 2 Nummer 25 Schulgesetz NRW](#)))

1. Grundsätze

Die Nutzung digitaler Endgeräte (Handys, Smartwatches, Tablets) im Schulalltag soll klar geregelt werden, um Lernprozesse zu unterstützen, Ablenkungen zu minimieren und das soziale Miteinander zu fördern. Diese Ordnung schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten.

2. Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag

2.1. Allgemeine Regelungen

Auf dem Schulgelände (Gebäude wie Schulhof und Sportstätten) ist die private Nutzung von Handys und Smartwatches grundsätzlich untersagt. Während des Unterrichts müssen digitale Geräte ausgeschaltet oder im Flugmodus sein; sie sollten in der Tasche oder an einer zentralen Stelle im Unterrichtsraum aufbewahrt werden. Ton-, Bild- und Videoaufnahmen sind ohne ausdrückliche Erlaubnis von der Schulleitung untersagt. In Prüfungen sind Handys auszuschalten und an einem zentralen Ort abzulegen.

2.2. Sonderregelungen

Dringende Fälle: Schülerinnen und Schüler dürfen im Sekretariat oder in Absprache mit einer Lehrkraft ihre Eltern kontaktieren. Medizinische Gründe: Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Gerät angewiesen sind, können eine Ausnahmegenehmigung bei der Schulleitung beantragen. Lehrkräfte und Schulpersonal sollen aufgrund ihrer Vorbildfunktion Handys ausschließlich in dienstlichen Zusammenhängen in dafür vorgesehen Bereichen (Teamzimmer, Arbeitsplatz) oder zu Unterrichtszwecken im Klassenraum nutzen.

3. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Handyordnung können erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG) nach sich ziehen: Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen. Eine Orientierung bietet der folgende Rahmen:

Verstoß

Erstmalige Missachtung der Regeln

Wiederholte Nutzung trotz Ermahnung

Wiederholter oder schwerwiegender Verstoß (z.B. heimliche Aufnahmen, Störungen des Unterrichts)

Nutzung in Prüfungssituationen Wertung als Täuschungsversuch
Verbreitung strafbarer Inhalte (z.B. Cybermobbing, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte)

Maßnahme

In der Regel Ermahnung durch Lehrkraft

In der Regel temporäre Wegnahme und Einbehaltung des Gerätes (regelmäßig bis Ende des persönlichen Schultages des Kindes), in der Regel Elternkontakt ([§ 53 Absatz 2 Schulgesetz NRW](#))

In der Regel Elternkontakt, Einbehaltung des Gerätes, ggf. auch über das Wochenende verbunden mit Abholung durch Eltern und Elterngespräch
([§ 53 Absatz 2 Schulgesetz NRW](#))

Information an die Schulleitung, ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden und erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen
([§ 53 Schulgesetz NRW](#))

4. Kommunikation und Transparenz

Diese Ordnung wird zu Schuljahresbeginn in allen Klassen vorgestellt. Sie ist auf der Schulhomepage sowie in reduzierter Form im Grundschulplaner einsehbar. Erziehungsberechtigte werden über die Regelungen auf der ersten Klassenpflegschaftssitzung im Schuljahr sowie schriftlich informiert. Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf in einem partizipativen Prozess überarbeitet.

5. Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Ordnung tritt am [Datum] in Kraft und wird jährlich durch die Schulkonferenz überprüft. Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.

Grundschule In der Senne

Augustdorf, 19.05.2026

Schulleitung | Schulkonferenz | Elternvertretung